

Haushaltssatzung**der STADT KALKAR für
die Haushaltsjahre 2016 und 2017**

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluss vom 02.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2016 und 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

	Haushaltsjahr 2016	Haushaltsjahr 2017
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	28.415.139,-- €	26.581.334,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.770.489,-- €	28.092.119,-- €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.713.912,-- €	22.931.302,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.067.299,-- €	24.672.719,-- €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.752.900,-- €	4.005.850,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.160.650,-- €	1.565.750,-- €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,-- €	357.000,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	612.500,-- €	997.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird im

	Haushaltsjahr 2016 auf	0 €
festgesetzt.	Haushaltsjahr 2017 auf	220.000 €

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses wird im

	Haushaltsjahr 2016 auf	0 €
	Haushaltsjahr 2017 auf	0 €

festgesetzt.

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses wird im

	Haushaltsjahr 2016 auf	1.355.350,-- €
	Haushaltsjahr 2017 auf	1.510.785,-- €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird im

	Haushaltsjahr 2016 auf	9.960.000,-- €
	Haushaltsjahr 2017 auf	9.960.000,-- €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

	2016	2017
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v. H.	250 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	429 v. H.	429 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	417 v. H.	417 v.H.

§ 7

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall nicht über 20.000,-- € liegen, sind als nicht erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen.
2. Die Erheblichkeit im Sinne von § 81 Abs. 2 GO NRW wird wie folgt festgelegt:
im Ergebnishaushalt:
100.000,-- €, bei Aufwendungen über 500.000,-- € 20 % des jeweiligen Ansatzes,
im Investitionshaushalt:
200.000,-- €, bei Auszahlungsansätzen über 1.000.000,-- € 20 % des jeweiligen Ansatzes.
3. Als unerheblich sind generell auch alle Beträge anzusehen,
 - die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
 - die Aufwendungen darstellen, aber keine Ausgaben zur Folge haben,
 - die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen,
 - deren Deckung durch Erstattung anderer gewährleistet ist.
4. Die Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW wird auf 50.000,-- € festgesetzt.
5. Die Wertgrenze für die Einzelausweisung gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) wird in den Jahren 2016 und 2017 auf 20.000,-- € festgesetzt.
6. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.